

Gesellschaftsvertrag
der
Rhein Asset-Service Verwaltungs GmbH
vom 07. März 2019

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Rhein Asset-Service Verwaltungs GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Alzey.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen als geschäftsführungsbefugte persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) an den Kommanditgesellschaften unter den Firmen Rhein Asset GmbH & Co. KG und Rhein Service GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Alzey.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).
- (2) Hieran sind beteiligt:
- a) Pfalzwerke Aktiengesellschaft mit Sitz in Ludwigshafen mit einem Geschäftsanteil mit Nennbetrag in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) (Geschäftsanteil Nr. 1);
 - b) Mainzer Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in Mainz mit einem Geschäftsanteil mit Nennbetrag in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) (Geschäftsanteil Nr. 2);
 - c) EWR Neue Energien GmbH mit Sitz in Alzey mit einem Geschäftsanteil mit Nennbetrag in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) (Geschäftsanteil Nr. 3).

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bzw. Teile hiervon oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbraucherklärung, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Geschäftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Der verfügende Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der betreffende Gesellschafter gleichzeitig auch über seine entsprechenden Gesellschaftsanteile an der Rhein Asset GmbH & Co. KG und an der Rhein Service GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Alzey verfügt. Eine Zustimmung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit der Erwerber bzw. der Berechtigte Mitgesellschafter ist, sofern der betreffende Gesellschafter gleichzeitig auch über seine entsprechenden Gesellschaftsanteile an der Rhein Asset GmbH & Co. KG und an der Rhein Service GmbH & Co. KG verfügt.

- (2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder von Gesellschaftern untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund sie begründet sind, an Nichtgesellschafter ist mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Das gilt auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten für Nichtgesellschafter und die Einräumung von Unterbeteiligungen entsprechend.
- (3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen Dritten veräußern und ist hierfür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, hat er dies der Gesellschaft schriftlich unter Angabe des erwerbwilligen Dritten, des Kaufpreises und der sonstigen Erwerbsbedingungen mitzuteilen und in der Mitteilung den anderen Gesellschaftern den anteiligen Erwerb anzubieten. Die Gesellschaft hat die anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich aufzufordern, diesen Geschäftsanteil anteilig zu erwerben. Die Gesellschafter haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft zum anteiligen Erwerb zu erklären. Sie können das Angebot nur einheitlich hinsichtlich des gesamten ihnen angebotenen Geschäftsanteils annehmen. Die Gesellschafter, die sich binnen dieser Frist zum anteiligen Erwerb erklärt haben, erwerben den Geschäftsanteil anteilig mit dinglicher Wirkung am Tag nach Ablauf der von der Gesellschaft genannten Frist. Gesellschafter, die sich innerhalb der Frist nicht geäußert haben, sind vom Erwerb ausgeschlossen. Mit der Erwerbserklärung gilt die Zustimmung aller Gesellschafter gemäß Absatz 1 als erteilt.
- (4) Übt kein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nach Abs. 4 aus, kann der Geschäftsanteil nach § 9 eingezogen oder zwangsweise übertragen werden. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss kann nur innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gemäß Abs. 4 gefasst werden.
- (5) Soweit das Erwerbsrecht nach Abs. 4 von den anderen Gesellschaftern nicht, nicht insgesamt oder nicht fristgerecht ausgeübt wird oder der Geschäftsanteil nicht gem. Abs. 5 eingezogen oder zwangsweise übertragen wird, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter an den in der Mitteilung an die Gesellschaft nach Abs. 4 genannten erwerbwilligen Dritten zu veräußern, jedoch nur zu dem gleichen oder höheren Preis und den gleichen oder schlechteren sonstigen Erwerbsbedingungen, für den er den Geschäftsanteil den erwerbsberechtigten Gesellschaftern angeboten hat, und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gemäß Abs. 5.
- (6) Die Gesellschafter sind am Gesellschaftskapital der Rhein Asset GmbH & Co. KG im selben Verhältnis wie an dem Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Dieser Gleichlauf der Beteiligten soll auch in Zukunft aufrechterhalten werden. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich daher gegenüber der Gesellschaft und jedem Mitgesellschafter, alles seinerseits Erforderliche zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dieses Zustandes zu tun.

§ 8

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen, erstmals jedoch ist zum 31. Dezember 2021.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich Abs. 4, nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist vielmehr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte mit Wirkung zum Kündigungszeitpunkt zu übertragen.
- (3) Bis zum Übertragungszeitpunkt kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschaftsrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht spätestens bis zum Kündigungszeitpunkt vollständig übernommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschaftspflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil oder Ansprüche aus dem Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen ist.

- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 10 anrechnen lassen.
- (6) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 10

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß §§ 8 und 9 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.
- (2) Die Abfindung ist zu dem Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) zu ermitteln.
- (4) Der Ausscheidende erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der 80 % seiner prozentualen Beteiligung am Gesellschaftskapital entspricht.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig; die Folgeraten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Ab dem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

§ 11 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator/en von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die am Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 12 Vereinigung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und die Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 13 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.
- (4) Soweit die Gesellschaft die Geschäfte anderer Gesellschaften zu führen hat, sind die Geschäftsführer auch an die die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen dieser Gesellschaften gebunden. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Rhein Asset GmbH & Co. KG und der Rhein Service GmbH & Co. KG.

§ 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - d) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - i) die Auflösung der Gesellschaft,
 - j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,

- k) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens,

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführer haben in vertretungsberechtigter Anzahl die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die mindestens 10% des Stammkapitals halten, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 18

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form oder in jeder anderen rechtlich zulässigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Gesellschafterversammlung tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Enthaltung gilt als Stimmabgabe. Je Euro 1 einer Einlage gem. § 5 Abs. 2 gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.

§ 19

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr (Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz sowie ein Finanz-, Investitions-, und Personalplan) auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Mainz zeitnah vorgelegt.

§ 20

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftervertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 23

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 1.500; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gründungsgesellschafterin.